



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Integrationsrat	21.06.2011	
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	04.07.2011	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Beantwortung einer mündlichen Anfrage vom 14.03.2011 von Frau Senol, Fraktion "Die Linke"

Wann erlischt eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis

Seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 01.01.2005 unterscheidet der Gesetzgeber zwischen der zeitlich befristeten und in Abhängigkeit von einem Aufenthaltswitz zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis und der zeitlich unbefristeten und unabhängig von einem Aufenthaltswitz zu erteilenden Niederlassungserlaubnis. Das Erlöschen der Aufenthaltstitel ist in § 51 des Aufenthaltsgesetzes geregelt und die Aufenthaltserlaubnis erlischt grundsätzlich kraft Gesetz in den folgenden Fällen:

- mit Ablauf der Gültigkeitsdauer
- bei Rücknahme oder Widerruf der Aufenthaltserlaubnis
- bei Ausweisung des Ausländers
- bei Eintritt einer auflösenden Bedingung

zum Beispiel beim Aufenthalt zum Studium kann die Aufenthaltserlaubnis mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass sie bei Beendigung, Abbruch oder Wechsel des Studiengangs automatisch erlischt.

- mit Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland
- a) aus einem nicht nur vorübergehenden Grund (z.B. dauerhafte Niederlassung im Ausland)
- b) wenn die anschließender Wiedereinreise nicht innerhalb von 6 Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist erfolgt

Der Antrag auf Fristverlängerung muss vor der Ausreise; spätestens jedoch vor Ablauf des sechsmonatigen Auslandsaufenthaltes gestellt werden.

Über die Ausreisefrist wird von der Verwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die zur Wiedereinreise erforderlich sein kann.

Eine unvorhergesehene Verlängerung des Aufenthaltes im Ausland können z. B. eine Erkrankung, oder andere familiäre Pflichten sein. Hier sollte die zuständige Ausländerbehörde informiert werden. Der geplante Zeitpunkt der Wiedereinreise sollte ebenfalls mitgeteilt werden. Hilfreich sind entsprechende Nachweise, z. B. eine Krankmeldung des Arztes.

Aus den gleichen Gründen kann auch eine Niederlassungserlaubnis erlöschen. Jedoch gelten für eine Niederlassungserlaubnis großzügigere Regelungen. Die immer unbefristete Niederlassungserlaubnis verleiht also dem Inhaber im Gegensatz zu der immer befristeten Aufenthaltserlaubnis ein Daueraufenthaltsrecht für die Bundesrepublik Deutschland. Auch eine nachträgliche Befristung der Geltungsdauer ist bei der Niederlassungserlaubnis nicht möglich.

Der Wegfall der Erteilungsvoraussetzungen hat auf die einmal erteilte Niederlassungserlaubnis keine Auswirkungen, wenn beispielsweise ein Ausländer nach Erteilung seine Arbeitsstelle verliert und der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist, bleibt ihm die Niederlassungserlaubnis erhalten. Die Niederlassungserlaubnis kann aber widerrufen werden, wenn sie aufgrund falscher Angaben oder gefälschter Urkunden erlangt wurde.

Das Aufenthaltsgesetz bietet Möglichkeiten, die wie folgt vor dem Erlöschen schützen:

- sofern ein über 15 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet besteht und der Lebensunterhalt auch nach der Wiedereinreise gesichert ist. Das Gleiche gilt auch für den Ehegatten
- wenn eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft mit einer / einem deutschen Staatsangehörigen nach der Wiedereinreise weiterhin besteht und kein Ausweisungsgrund vorliegt.

Die Ausländerbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung als Nachweis des Fortbestehens der Niederlassungserlaubnis aus, die zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet erforderlich sein kann.

In der Ausländerbehörde Köln und insbesondere bei den Bezirksausländerämtern werden Ausländer und Ausländerinnen vor einem Auslandsaufenthalt darüber informiert, was bei einer Ausreise zu beachten ist, damit die Wiedereinreise nach Deutschland problemlos verlaufen kann. Nach den

bisherigen Erfahrungen wird regelmäßig von dem Beratungsangebot Gebrauch gemacht. Daher treten Probleme nur in Einzelfällen auf und können überwiegend zugunsten der Ausländerin bzw. des Ausländers individuell geklärt werden.

Gez. Kahlen